

ZH_OBERGERICHT LE150032 vom 21. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150032

FR: ZH_OBERGERICHT LE150032 du 21 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE150032 del 21 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juli 2006 und haben drei gemeinsame Kinder (E._____, geb. tt.mm.2007, F._____, geb. tt.mm.2009, und G._____, geb. tt.mm.2011).

E. 2

Seit dem 29. Dezember 2014 stehen die Parteien vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Sie schlossen anlässlich der Hauptverhandlung vom

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 18 - Zürich, 21. Januar 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.